

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 61 (1952)
Heft: 1

Artikel: Die Wahrheit im "Falle Bandi"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-547532>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Aerztin in der Freiwilligen Sanitätshilfe

Wir sind uns darin einig, dass der Arzt auch im Kriegsfall zu den Verwundeten und Kranken gehört, sei es im Felde oder zu Hause. Wie steht es aber mit der Aerztin, die ja nicht zu obligatorischem Militärdienst verpflichtet ist? Sofern sie es nicht vorzieht, unter kriegsbedingten Umständen ihre Praxis auszuüben, bietet sich ihr Gelegenheit, in den Reihen der Freiwilligen Sanitätshilfe, d. h. in den Rotkreuzdetachementen der Militärsanitätsanstalten oder des Territorialdienstes ihren Beitrag an die Landesverteidigung zu leisten. Ihr obliegt hier zunächst die ärztliche Betreuung der Frauen im Dienste der Armee, im weiteren die Pflege Verwundeter und Kranker überhaupt. Für diese Aufgabe hat sich die Aerztin schon in Friedenszeiten vorzubereiten.

Welche Folgen bringt für sie die Anmeldung zur Freiwilligen Sanitätshilfe mit sich?

1. Sie wird auf ihre Diensttauglichkeit geprüft und eingeteilt.

2. Mit dem Eintritt in den Rotkreuzdienst gelangt sie in den Besitz der entsprechenden Identitätskarte und genießt damit den in den Genfer Abkommen für die Angehörigen des Armeesanitätsdienstes niedergelegten Schutz.
3. Als Angehörige der Freiwilligen Sanitätshilfe darf weder von anderen militärischen noch zivilen Stellen über sie verfügt werden.
4. Sie hat einen einmaligen Kaderkurs in der Dauer von 20 Tagen zu bestehen und erhält als HD-Aerztin kostenlos vom Bund eine Uniform und die persönliche Ausrüstung.
5. Im Falle einer Mobilmachung hat sie einzurücken.
6. Ihr obliegt die Meldepflicht bei Wohnortswechsel, Änderung des Zivilstandes und Auslandsurlaub.

Anmeldungen nimmt das Zentralsekretariat des Schweizerischen Roten Kreuzes, Taubenstrasse 8, Bern, jederzeit entgegen und vermittelt weitere Auskünfte.

Schweizerisches Rotes Kreuz
Der Rotkreuzchefarzt:
Oberst Kessi.

DIE WAHRHEIT IM «FALLE BANDI»

Ansässlich der Lawinenkatastrophe von Airolo hat der Linienkontrolleur Hans Bandi seine Frau und einen seiner beiden Söhne verloren. Ferner hat Bandi an seiner Mietwohnung und im Ladengeschäft seiner Frau einen Sachschaden erlitten, der von der Hilfsaktion für die Lawinengeschädigten auf Fr. 49 700.— geschätzt wurde. Am 21. November ist Bandi bei der Arbeit am Lukmanierpass tödlich verunglückt. Drei Tage später publizierten die «Luzerner Neuesten Nachrichten» unter dem sensationellen Titel «Ein Toter klagt an» Auszüge aus Briefen, die der Verunglückte im Laufe des Sommers an die Zeitung gerichtet hatte. In diesen Briefen wurde behauptet, Bandi und sein überlebender Sohn seien von der Gemeinde mit nur 300 Franken entschädigt, und die Bemühungen um weitere Hilfe seien mit Drohungen seitens der Gemeinde beantwortet worden, so dass Bandi das Gefühl erhielt, man wolle ihn mit Gewalt zum Schweigen bringen. Ferner wurde ausgeführt, dass von den 14 Millionen, die für die Lawinengeschädigten gesammelt wurden, vor allem «die unzähligen Kommissionen» zu profitieren scheinen.

Diese Publikation in den «Luzerner Neuesten Nachrichten» ist von zahlreichen Zeitungen übernommen worden und hat der Gemeinde Airolo und dem Schweizerischen Roten Kreuz eine grosse Zahl von Schmähbriefen eingetragen. Um der Wahrheit

zum Recht zu verhelfen, berief die Gemeinde Airolo auf den 1. Dezember eine Pressekonferenz nach Airolo ein, wo Vertreter der Gemeinde, des Koordinationskomitees für die Hilfsaktion zugunsten der Lawinengeschädigten und des Schweizerischen Roten Kreuzes die Anklage Punkt für Punkt beantworteten. Die Wahrheit im Falle Bandi stellt sich wie folgt dar:

Bandi und seinem Sohn sind sofort nach der Katastrophe Kleider und Betten vom Roten Kreuz zur Verfügung gestellt worden. Ferner wurde Bandi eine Mietwohnung zum monatlichen Zins von 50 Franken zur Verfügung gestellt. Bis zum Monat Juli bezog der Verunglückte sukzessive Versicherungsleistungen im Gesamtbetrag von Fr. 31 500.—. In Anbetracht dieser Versicherungsleistungen und des Monatslohnes von Bandi in der Höhe von rund Fr. 1000.— wurde er an einer der Gemeinde zugekommenen Spende mit nur Fr. 300.— beteiligt. Bandi hat sich darüber nie beschwert.

Aus der Rotkreuz-Spende war Bandi für den Verlust von Frau und Kind eine Entschädigung von Fr. 32 300.— zugesprochen worden. Diese Summe hatte das Rote Kreuz dem Kanton Tessin am 22. Oktober überwiesen. Am 19. November hätte Bandi die Entschädigung im Gemeindehaus abholen sollen. Er entschuldigte sich indessen wegen beruflicher Beanspruchung. Zwei Tage später verunglückte er,

und an Stelle des Vaters musste der für den neunjährigen Sohn Carlo sofort bestellte Vormund die Spende in Empfang nehmen.

Als Vergütung für den erlittenen Sachschaden sind Bandi aus der Rotkreuz-Spende Fr. 25 900.— zugesprochen worden. Die Auszahlung dieser Summe wird noch vor Weihnachten erfolgen.

Es stellt sich die Frage, ob die Zuwendungen aus der Spende nicht ungebührlich verzögert worden seien. Dazu sei bemerkt, dass die für die Aktion verantwortlichen Stellen zuerst «Grundsätze» für die Verteilung der Spenden und «Instruktionen» für die Schätzung der Schäden aufstellen mussten, die im Juni vom Bundesrat genehmigt wurden. Die Schätzung der Schäden durch kantonale Organe konnte in den meisten Fällen erst im Juli und August erfolgen, weil Schnee und Schutt bis in diese Zeit hinein haufenweise lagen. Nachher galt es, mit wenigen neutralen Experten die vorliegenden rund 4500 Schadensfälle zu überprüfen. Für die Berechnung der Entschädigungen sowohl für Personen- wie für Sachschäden war die Aktion auf Angaben der Gemeinden angewiesen, die oft nur schwer erhältlich waren. Trotzdem wurden die Personenschäden im allgemeinen Ende Oktober mit einer Gesamtsumme von Fr. 720 000.— entschädigt. Die Sachschäden von Privatpersonen werden im Laufe dieses Monats endgültig geregelt.

Selbstverständlich hat sich die Hilfsaktion von Anfang an bereit erklärt, zur Ueberbrückung von Notlagen und um den Wiederaufbau zu beschleunigen, *Vorschüsse* zu gewähren, die später mit dem

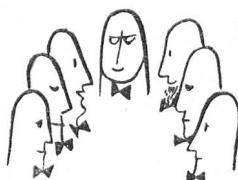
Spendeanteil verrechnet werden. Von dieser Möglichkeit hat Bandi keinen Gebrauch gemacht, weil er nicht «jammern und betteln» wollte. Dafür klagt er sich in seinen Briefen, er habe Geld aufnehmen müssen, damit er überhaupt nur wieder leben konnte.

Was nun die Spesen der Aktion anbelangt, so werden diese höchstens Fr. 20 000.— (ausschliesslich Kosten für die Kontrolle der Schätzungen), d. h. 1,4 Promille des Sammlungsertrages ausmachen. Das Schweizerische Rote Kreuz bezieht für die Deckung seiner eigenen Kosten keinen einzigen Rappen aus der Sammlung. Bedeutende Kosten sind auch von den Gemeinden und Kantonen übernommen worden.

Zwei Tage nach der Pressekonferenz haben die «Luzerner Neuesten Nachrichten» in ihrem Bericht zum «Falle Bandi» feststellen müssen: «Hans Bandi hat wichtige, ja ausschlaggebende Tatsachen verschwiegen und andere ganz unrichtig dargestellt. Nach alledem, was man gehört und festgestellt hat, ist sowohl die Gemeindebehörde von Airolo als auch das Schweizerische Rote Kreuz zu Unrecht angeschuldigt und in ein schiefes Licht gestellt worden.» Damit kann der Fall Bandi wohl als erledigt angesehen werden. Unabsehbar aber ist der Schaden, der dem Schweizerischen Roten Kreuz, ja der gesamten Hilfsstätigkeit durch eine Publikation zugefügt worden ist, die ohne die geringste vorherige Abklärung erfolgte und erneut gänzlich ungerechtfertigt Misstrauen und Zweifel verbreitet hat.

Schweizerisches Rotes Kreuz.

AUS UNSERER ARBEIT



Kommission für Kinderhilfe am 12. Dezember zusammen. Oberst Max Kessi, Rotkreuzchefarzt, ist in die Personalkommission gewählt worden, die am 4. Dezember eine Sitzung abhielt. Am 5. Dezember kam die Geschäftsprüfungskommission zusammen.

Das Zentralkomitee tagte am 13. Dezember unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. G. A. Bohny. Die Direktion des Blutspendedienstes kam am 22. November, die Kommission für Krankenpflege am 27. November und die

Vom 3. bis 8. Dezember fanden die folgenden Sitzungen in der Liga der Rotkreuzgesellschaften in Genf statt: 3. bis 5. Dezember Sitzung des Konsultativkomitees des Jugendrotkreuzes; 4./5. Dezember Sitzung der Programmkommission, in welcher Dr. Schauenberg von Genf das Schweizerische Rote Kreuz vertrat; 6. bis 8. Dezember Sitzung des Exekutivkomitees, an welcher das Schweizerische Rote Kreuz durch seinen Präsidenten Dr. G. A. Bohny sowie durch seinen Zentralquästor J. Ineichen und Dr. Hans Haug vertreten war. Ein kurzer Bericht über diese Sitzungen wird in der nächsten Nummer folgen.

*



Die bakteriologisch-serologische Abteilung unseres Blutspendedienstes weist im Monat Oktober 1951 die folgenden Leistungen auf: 415 Blutuntersuchungen für Spendezentren, 147 Untersuchungen für Aerzte und Spitäler, 736 Kahn-Teste für die Plasmafabrikation, 81 Titrationen für die Testserien-Herstellung, 94 Sterilitätsprüfungen, 11 Vaterschaftsgutachten. Ferner Abgabe von 531 cm³ ABO-Testserien, 164 cm³ Rhesus-Serum, 6 cm³ Coombs-Serum, 47 cm³ Lues-Kontrollserum, 100 cm³ Kahn-Antigen, 55 cm³ Rinderalbumin, 33 cm³ Anti-c-Serum, 1 cm³ Anti-E-Serum sowie 245 cm³ Testblutkörperchen.

*

1650 Liter Blut sind im Verlaufe dieses Jahres dem Schweizerischen Roten Kreuz von Rekruten freiwillig gespendet worden. Die Blutspende-Equipe hat in 24 Rekrutenschulen insgesamt 3745 Blutentnahmen für die Plasma-Fabrikation und deren 3209 für die Herstellung von Testserien vorgenommen, womit aller Voraussicht nach das Blutentnahmeprogramm bei den Rekrutenschulen für das Jahr 1951 abgeschlossen ist.

*

Die Fabrikationsabteilung unseres Blutspendedienstes weist in den Monaten Oktober und November 1951 die fol-